

# **Satzung der Ausgleichsvereinigung des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden- Württemberg e. V.**

## **Präambel**

*Die Mitglieder dieses Vereins bilden gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und eines mit der Künstlersozialkasse („KSK“) abgeschlossenen Vertrages über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung (der „Vertrag“) eine Ausgleichsvereinigung (der „Verein“, die „AV“). Der Vertrag wird als Anlage 1 zu dieser Satzung genommen. Diese zieht die Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 25, 26 KSVG von den Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung, dem Vertrag und der Richtlinien zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe im Verein („die Richtlinien“, beigefügt als Anlage 2) ein und führt sie mit befreiender Wirkung für ihre Mitglieder nebst der zugehörigen Unternehmen, die von den Mitgliedern des Vereins zur Abwicklung der Künstlersozialabgabe gemeldet wurden, an die Künstlersozialkasse ab. Anlage 1 und 2 gelten als Bestandteil der Satzung. Um den Vertrag durchführen zu können, werden nachfolgend die Rechte und Pflichten des Vereins einerseits und seiner Mitglieder andererseits geregelt.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen *KSV-Ausgleichsvereinigung des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg* mit dem Zusatz *e.V.*.
2. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden.
3. Zweck des Vereins ist es, die nach dem KSVG von seinen Mitgliedern für die gesetzliche Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten aufzubringende Künstlersozialabgabe einzuziehen und diese mit befreiender Wirkung an die Künstlersozialkasse zu entrichten.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein soll in das Vereinsregister Baden-Baden eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Ausgleichsvereinigung**

1. Der Verein zieht durch seinen Vorstand von seinen Mitgliedern zur Begleichung der gegenüber der KSK bestehenden Abgabepflicht eine Umlage ein, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Richtlinien gemäß **Anlage 2**, die jeweils nach den für die Satzungsänderung geltenden Regeln (§ 6 Abs. 5) beschlossen werden, richtet (die „Umlage“). Der Verein nimmt die Rechte seiner Mitglieder gegenüber der Künstlersozialkasse aus § 32 KSVG wahr.

2. Der Verein ist weiter berechtigt, von seinen Mitgliedern Verwaltungskosten (Aufnahmegebühren und Beiträge) zu erheben und Rücklagen im Rahmen des Vereinszwecks zu bilden.

3. Die Angaben der Mitglieder über die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Abgabe werden von dem Geschäftsführer des Vereins i.S.v. § 8 Abs. 1 dieser Satzung entgegen genommen und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis gebracht. Sie sind streng vertraulich zu behandeln (vgl. Ziff. 7 der Richtlinien, Anlage 2). Gegenüber der Künstlersozialkasse werden sie auf Anforderung bekannt gegeben. In letzteren Fall ist zugleich das betreffende Mitglied zu informieren.

5. Die KSK hat das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und zu prüfen.. Bei Beanstandungen kann die KSK Sonderprüfungen bei dem einzelnen Mitglied durchführen oder verlangen, dass der Verein eine solche Sonderprüfung vornimmt – das Mitglied ist zur Duldung und zur Unterstützung einer solchen Prüfung verpflichtet. Einzelheiten zur Prüfung sind in den Richtlinien geregelt. Etwaige gesetzliche oder vertragliche Prüfungsrechte der KSK bleiben unberührt.

6. Der Verein einerseits und seine Mitglieder andererseits haben alle Rechte und Pflichten, um den als Anlage 1 beigefügten Vertrag durchzuführen, insbesondere ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, zutreffende Angaben zur Ermittlung seiner Umlage zu machen, diese auf Anforderung des Vereins unverzüglich zu aktualisieren und seine in den Richtlinien niedergelegten Pflichten zu befolgen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme als Mitglied**

1. Mitglied des Vereins können nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie deren Annahme durch den Vorstand.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Annahme der Beitrittserklärung erst in dem auf diese folgenden Kalenderjahr zum 1. Januar..

4. Der Verein ist ab Eintragung im Vereinsregister tätig.

5. Noch offene Abgabeschulden der Gründungsmitglieder des Vereins für die Vergangenheit werden grundsätzlich über den Verein nach den in ihm geltenden Richtlinien beglichen.

6. Werden vom Verein zukünftig weitere Mitglieder in den Verein aufgenommen, die innerhalb des Verjährungszeitraumes nach § 31 KSVG i.V.m. § 25 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Künstlersozialabgaben nicht geleistet haben, sind durch diese Mitglieder noch offene Abgabeschulden nach dem mit der KSK verhandelten Vertrag entsprechend der Richtlinien zu entrichten,

7. Soweit der Verein gegenüber der KSK hinsichtlich der Künstlersozialabgaben seiner Mitglieder oder ansonsten zur Durchführung des Vertrags in Vertretung seiner Mitglieder auftritt, ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein auch die erforderliche Vollmacht hierzu gegenüber dem Verein erteilt.

### **§ 4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich (d.h. per Brief oder Telefax, nicht etwa per Email) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Eintrittszeitpunktes folgenden Kalenderjahres (d.h. nach frühestens zwei Jahren Mitgliedschaft in dem Verein).
2. durch Beginn der Liquidation, durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und im Fall fruchtloser Vollstreckung wegen Geldforderungen, gleichgültig, um welche Gläubiger es sich handelt.
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus der Satzung und/oder aus den Richtlinien ganz oder teilweise schuldhaft nicht erfüllt; das Mitglied ist vorher durch den Vorstand schriftlich abzumahnend und der Ausschluss hierin anzudrohen. Weiter ist die ordentliche Kündigung eines Mitglieds durch den Vorstand möglich, wenn es i) wiederholt unzutreffende Angaben zu seinen Einkünften einreicht oder ii) mit Zahlungen der Umlage von mindestens zwei Zwölftel des Jahresbeitrages in Verzug ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschließungs- oder Kündigungsbeschluss des Vorstandes nicht einverstanden, kann es durch Einlegung einer Berufung Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats („Berufungsfrist“) nach Mitteilung des Ausschließungs- oder Kündigungsbeschlusses vom Vereinsmitglied schriftlich (d.h. per Brief oder Telefax, nicht etwa per Email) beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, kann das Mitglied nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder gekündigt werden. Wird nicht innerhalb der Berufungsfrist Berufung eingelegt, erkennt das Mitglied seinen Ausschluss oder seine Kündigung an.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt per Textform (d.h. per Brief, Telefax oder Email, etc.) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie beginnt mit der Versendung. Der Tag der Mitgliederversammlung ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds jederzeit durch Beschluss ergänzt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt, die einen schriftlich begründeten Antrag mit Tagesordnung an den Vorstand zu richten haben. Weiter muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für Form und Fristen der Ladung gilt Ziffer 1 entsprechend. Im Einzelfall kann der Vorstand nach eigenem Ermessen von der dreiwöchigen Ladungsfrist abweichen. Die Ladungsfrist muss jedoch in jedem Fall neun Tage betragen.

3. Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich, soweit die Mitglieder nichts anderes beschließen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu fünf weitere Mitglieder ausüben.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlussfassungen sind, sofern sie nicht in der Mitgliederversammlung erfolgen, auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg möglich, wenn sich mindestens 50% der Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligen und dem Umlaufverfahren hierdurch zustimmen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch den Vorstand vorzubereiten. Die Stimmen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen bei dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied eigenhändig unterschrieben eingehen. Vom Ergebnis des Umlaufverfahrens sind die Mitglieder durch den Vorstand in Textform (d.h. per Brief, Telefax oder Email) zu unterrichten. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung und Protokollierung in der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt insbesondere auch für Beschlüsse über Änderungen der Satzung (einschließlich des als Anlage 1 beigefügten Vertrags und der als Anlage 2 beigefügten Richtlinien) oder über die Auflösung des Vereins.. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall auch von seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern des Vereins spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg zugesandt.

7. Die Anfechtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang eines Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. die Beschlussfassung über die Richtlinien (Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Änderung nach Zustimmung der Künstlersozialkasse.
3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines/seiner Vorsitzenden sowie deren Entlastung.
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen.
5. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses.
6. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Ausgleichsvereinigung.
8. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs- oder Kündigungsbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung).
9. die Berufung hinsichtlich Nachforderungsbeschlüssen des Vorstands gemäß den Richtlinien (Zff. 3.6 der Richtlinien, Anlage 2).

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem geschäftsführenden Vorstand („Geschäftsführer“). Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, soweit nicht eine telefonische oder elektronische Sitzung oder Abstimmung beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch durch jegliche Kombination der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Sitzungen erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über jede Vorstandssitzung ist zu Nachweiszwecken ein Protokoll zu führen, dass von jedem an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung, insbesondere die Befugnisse des Geschäftsführers in seiner Geschäftsordnung.
7. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der nicht selbst Mitglied des Vorstandes ist.
8. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
9. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren (durch Zustimmung per Email oder Fax) getroffen werden.

10. Den Mitglieder des Vorstandes werden sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt.

## 9

### **Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Künstlersozialkasse ist über den Auflösungsbeschluss unverzüglich zu informieren.

2. Etwa vorhandenes Vermögen fließt an den LaFT BW e.V., der es ausschließlich für die Erfüllung eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zu verwenden hat.

Der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. 11.2011 beschlossen.